
Satzung & Wahlordnung

Baugenossenschaft Hamburger Wohnen eG | Försterweg 46 | 22525 Hamburg

T 040 540 00 60 | F 040 540 00 630 | www.hamburgerwohnen.de | info@hamburgerwohnen.de

Eingetragen im Genossenschaftsregister unter der GnR-Nr. 325

Satzung

§ 1	Firma und Sitz	04
§ 2	Zweck und Gegenstand	04
§ 3	Mitglieder	04
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	04
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	04
§ 6	Kündigung der Mitgliedschaft	05
§ 7	Übertragung des Geschäftsguthabens	05
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfalle	05
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer Personenhandelsgesellschaft oder einer juristischen Person	05
§ 10	Ausschluss eines Mitgliedes	06
§ 11	Auseinandersetzung	06
§ 12	Rechte der Mitglieder	07
§ 13	Recht auf wohnliche Versorgung	08
§ 14	Überlassung von Wohnungen	08
§ 15	Pflichten der Mitglieder	08
§ 16	Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben	09
§ 17	Kündigung freiwillig übernommener Anteile	09
§ 18	Ausschluss der Nachschusspflicht	10
§ 19	Organe	10
§ 20	Vorstand	10
§ 21	Leitung und Vertretung der Genossenschaft	10
§ 22	Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	11
§ 23	Aufsichtsrat	12
§ 24	Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates	13
§ 25	Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates	13
§ 26	Sitzungen des Aufsichtsrates	13
§ 27	Gegenstände der gemeinsamen Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat	14
§ 28	Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	14
§ 29	Rechtsgeschäfte mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern	15
§ 30	Zusammensetzung der Vertreterversammlung und Wahl der Vertreter	15
§ 31	Vertreterversammlung	16
§ 32	Einberufung der Vertreterversammlung	16
§ 33	Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung	17
§ 34	Zuständigkeit der Vertreterversammlung	18
§ 35	Mehrheitserfordernisse	19
§ 36	Auskunftsrecht	20

§ 37	Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses	20
§ 38	Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss	21
§ 39	Rücklagen	21
§ 40	Gewinnverwendung	21
§ 41	Verlustdeckung	22
§ 42	Bekanntmachungen	22
§ 43	Prüfung	22
§ 44	Auflösung	23

Wahlordnung

Art. 1	Wahlvorstand	24
Art. 2	Aufgaben des Wahlvorstandes	24
Art. 3	Wahlberechtigung und Wählbarkeit	24
Art. 4	Wahlbezirke und Anzahl der Vertreter und Ersatzvertreter	24
Art. 5	Bekanntmachung der Wahl	25
Art. 6	Wahlvorschläge des Wahlvorstandes	25
Art. 7	Wahlvorschläge der Mitglieder	25
Art. 8	Stimmabgabe	26
Art. 9	Stimmenausählung	26
Art.10	Niederschrift über die Wahl	27
Art.11	Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter	27
Art.12	Vereinfachtes Wahlverfahren	27
Art.13	Beanstandungen und Einsprüche	28

Die in der Satzung und in der Wahlordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma
Baugenossenschaft Hamburger Wohnen eG.
Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- 1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung.
- 2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen errichten, erwerben, bewirtschaften, veräußern und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören insbesondere Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
- 3) Die Genossenschaft kann Inhaberschuldverschreibungen ausgeben und Genussrechte gewähren.
- 4) Beteiligungen sind zulässig.
- 5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 27 f die Voraussetzungen.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder können werden

- a) natürliche Personen,
- b) Personenhandelsgesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung,
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens,
- c) Tod,
- d) Auflösung oder Erlöschen einer Personenhandelsgesellschaft oder einer juristischen Person,
- e) Ausschluss.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

- 1) Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.
- 2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen.
- 3) Das Mitglied hat ein auf zwei Monate befristetes außerordentliches Kündigungsrecht, insbesondere wenn die Vertreterversammlung
 - a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
 - b) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
 - c) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre,
 - d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungenbeschließt.
- 4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

- 1) Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Genossenschaft.
- 2) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, ist das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommener Geschäftsanteile überschritten, hat der Erwerber einen oder mehrere Anteile entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens zu übernehmen.
- 3) Eine Teilübertragung des Geschäftsguthabens ist nicht zulässig.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfalle

- 1) Stirbt ein Mitglied, geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- 2) Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer Personenhandelsgesellschaft oder einer juristischen Person

Wird eine Personenhandelsgesellschaft oder eine juristische Person aufgelöst oder erlischt sie, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu

einer Gesamtrechtsnachfolge, setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 10 Ausschluss eines Mitgliedes

- 1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
 - c) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gestellt worden ist,
 - d) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt unbekannt ist.
- 2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist in den Fällen Abs. 1 a-c vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.
- 3) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) an die letzte bekannte Adresse mitzuteilen.
- 4) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses durch einen eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) Berufung gegen den Ausschluss einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.
- 5) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten in der Form des Abs. 3 mitzuteilen.
- 6) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Vertreterversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung beschlossen hat.

§ 11 Auseinandersetzung

- 1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinander zu setzen. Maßgebend ist die von der Vertreterversammlung festgestellte Bilanz des Geschäftsjahres, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist.
- 2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, aber nicht einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 16 Abs. 7). Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen

das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes haftet der Genossenschaft für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.

- 3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
- 4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Die Auszahlung soll innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung der Bilanz (Abs. 1) nach näherer Bestimmung der Genossenschaft erfolgen. Soweit die Feststellung der Bilanz erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Ausscheiden des Mitgliedes erfolgt, ist das Auseinandersetzungsguthaben von Beginn des siebten Monats an mit 4 % zu verzinsen.
- 5) Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.

§ 12 Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und, soweit sie als Vertreter gewählt werden, gemeinschaftlich durch Beschlussfassung in der Vertreterversammlung aus. Sie bewirken dadurch, dass die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen kann.
- 2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der folgenden Satzungsbestimmungen und der gemäß § 27 aufgestellten Grundsätze.
- 3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,
 - a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 16),
 - b) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Vertreterversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Vertreterversammlung zu fordern, soweit diese zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören (§ 32 Abs. 4),
 - c) an einer gemäß § 32 Abs. 4 einberufenen Vertreterversammlung teilzunehmen und hier das Antrags- und Rederecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben (§ 32 Abs. 5),
 - d) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung zu verlangen; die §§ 32 und 33 gelten entsprechend,
 - e) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der

- Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,
- f) eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter zu verlangen,
 - g) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 40),
 - h) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen zu übertragen (§ 7),
 - i) freiwillig übernommene Geschäftsanteile zu kündigen (§ 17),
 - j) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 6),
 - k) Vertreter für die Vertreterversammlung zu wählen (§ 30),
 - l) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens zu fordern (§ 11),
 - m) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Vertreterversammlung zu nehmen. Eine Abschrift der Niederschrift zu verlangen (§ 33 Abs. 8) sowie eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichtes und den Bericht des Aufsichtsrates zu fordern (§ 38),
 - n) Einsicht in die Mitgliederliste für seine Mitgliedschaft zu nehmen,
 - o) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 13 Recht auf wohnliche Versorgung

- 1) Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie das Recht auf Inanspruchnahme von sonstigen genossenschaftlichen Leistungen stehen vorrangig Mitgliedern der Genossenschaft zu.
- 2) Die Genossenschaft soll die Preise für die Überlassung des Gebrauchs von Genossenschaftswohnungen und anderen genossenschaftlichen Leistungen so bemessen, dass der genossenschaftliche Förderauftrag (§ 2) erfüllt werden kann. Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen und die auf Dauer angelegte genossenschaftliche Tätigkeit sind zu beachten.
- 3) Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes aus § 12 und 13 kann hieraus nicht abgeleitet werden.

§ 14 Überlassung von Wohnungen

- 1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.
- 2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.

§ 15 Pflichten der Mitglieder

- 1) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch
 - a) Übernahme von Geschäftsanteilen und fristgemäße Zahlungen hierauf (§ 16),
 - b) Teilnahme am Verlust (§ 41),

- c) Weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Vertreterversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG).
- 2) Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treupflicht angemessen zu berücksichtigen.

§ 16 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- 1) Der Geschäftsanteil beträgt 50 Euro.
- 2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, vier Anteile (Mindestanteile) zu übernehmen und sofort einzuzahlen.
- 3) Bei Inanspruchnahme einer Leistung der Genossenschaft hat das Mitglied weitere Geschäftsanteile (Pflichtanteile) nach Maßgabe der von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27e beschlossenen Richtlinien zu übernehmen.
- 4) Jeder Pflichtanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlung zulassen. Jedoch ist in diesem Falle sofort nach Zulassung der Beteiligung die Hälfte einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats an sind monatlich mindestens weitere 5 % einzuzahlen, bis die Pflichtanteile voll erreicht sind.
- 5) Über die Geschäftsanteile gemäß Abs. 2 und 3 hinaus können die Mitglieder freiwillig weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile voll eingezahlt sind und die Genossenschaft die Übernahme zugelassen hat. Sie sind bei der Übernahme voll einzuzahlen.
- 6) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Im Übrigen gilt § 40 Abs.5.
- 7) Die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.
- 8) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11 Abs. 3.

§ 17 Kündigung freiwillig übernommener Anteile

- 1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren (freiwilligen) Geschäftsanteile im Sinne von § 16 Abs. 5 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen. Dies gilt nicht für Pflichtanteile im Sinne des § 16 Abs. 3 oder für Anteile, die auf einer Vereinbarung mit der Genossenschaft beruhen, welche eine Inanspruchnahme von Leistungen/Genehmigungen der Genossenschaft zum Inhalt hat.
- 2) Die Kündigung muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen. § 11 gilt sinngemäß.

§ 18 Ausschluss der Nachschusspflicht

Die Mitglieder haben auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.

§ 19 Organe

Die Genossenschaft hat als Organe

- den Vorstand,
- den Aufsichtsrat,
- die Vertreterversammlung.

§ 20 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft sein.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder werden auf mindestens fünf Jahre, nebenamtliche Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung endet spätestens mit Ende des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Vertreterversammlung widerrufen werden.
- 3) Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern werden auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet im Namen der Genossenschaft die Anstellungsverträge. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsverträgen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Vertreterversammlung zuständig.
- 4) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Vertreterversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Vertreterversammlung Gehör zu geben.
- 5) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Vorstandsmitglied nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden.
- 6) Bei nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung.

§ 21 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- 1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche

Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.

- 2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand von den Vorschriften des § 181 BGB befreien.
- 3) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.
- 4) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für Vorstandsmitglieder, die in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Niederschriften über Beschlüsse sind von allen Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicher zu stellen.
- 6) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, zu denen er eingeladen wird, die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

§ 22 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- 1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus der Genossenschaft Stillschweigen zu bewahren.
- 2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte entsprechend der genossenschaftlichen Zielsetzung zu führen,
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 37 ff. zu sorgen.
- 3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung) ebenso wie den Widerruf einer Prokura. Er hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer

Genossenschaft angewandt haben.

- 5) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Vertreterversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 23 Aufsichtsrat

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vertreterversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft sein. Wahl oder Wiederwahl kann nur vor Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgen.
- 2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates unter die Mindestzahl (Abs. 1) oder unter die für die Beschlussfassung notwendige Anzahl (§ 26 Abs. 4), muss unverzüglich eine Vertreterversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- 4) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Vertreterversammlung abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen.
- 5) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
- 6) Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt ab erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- 7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.
- 8) Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form, zu. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe des Budgets für den Aufsichtsrat die Vertreterversammlung.

§ 24 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.
- 2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Er hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- 4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- 5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

§ 25 Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 22 sinngemäß.

§ 26 Sitzungen des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27.
- 2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- 3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.
- 4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Schriftliche und elektronische Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Aufsichtsrat diesem Verfahren widerspricht.
- 6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem

Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicher zu stellen.

- 7) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden ausgeführt. Ist der Aufsichtsratsvorsitzende verhindert, übernimmt dessen Aufgaben der Stellvertreter.

§ 27 Gegenstände der gemeinsamen Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung neben den in § 29 genannten Angelegenheiten über

- a) die Aufstellung des Neubauprogramms und seine zeitliche Durchführung,
- b) die Grundsätze über die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
- c) die Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,
- d) die Grundsätze für die Betreuung und Errichtung von Eigenheimen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts, für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen,
- e) die Richtlinien für Pflichtanteile,
- f) die Grundsätze für Nichtmitgliedergeschäfte,
- g) die Beteiligungen,
- h) die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen,
- i) die Erteilung einer Prokura,
- j) den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen,
- k) die Verwendung von anderen Ergebnismittelrücklagen sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes,
- l) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Vertreterversammlung,
- m) die Bestellung des Wahlvorstandes für die Wahl der Vertreterversammlung.

§ 28 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- 1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig mindestens einmal vierteljährlich abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet.
- 2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist es erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.
- 3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzung sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vor-

standsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

§ 29 Rechtsgeschäfte mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

- 1) Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit der Genossenschaft dürfen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates einschließlich deren Angehörige (im Sinne der Abgabenordnung sowie eingetragener Lebenspartner) nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen. Dies gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte sowie für die Änderung und Beendigung von Verträgen. Die Betroffenen haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf weiterhin die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit im selben Geschäftsbereich wie dem der Genossenschaft.
- 2) Absatz 1 gilt auch für Rechtsgeschäfte zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Organmitglied oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.
- 3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Verträge im Sinne von Abs. 1 sind namens der Genossenschaft vom Vorstand und vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen. Die Betroffenen sind von der Mitunterzeichnung ausgeschlossen.

§ 30 Zusammensetzung der Vertreterversammlung und Wahl der Vertreter

- 1) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50, von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählten Vertretern. Die Vertreter müssen persönlich Mitglieder der Genossenschaft sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören und sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- 2) Wählbar als Vertreter oder Ersatzvertreter sind nur natürliche Personen, die voll geschäftsfähig sind.
- 3) Nicht wählbar sind Mitglieder, an die der Beschluss über ihren Ausschluss gemäß § 10 Abs. 3 abgesandt worden ist, gegen die ein Ausschlussverfahren läuft oder die ihre Mitgliedschaft gekündigt haben.
- 4) Jedes Mitglied hat bei der Wahl des jeweils zu wählenden Vertreters eine Stimme. Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes können ihr Stimmrecht nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben.
- 5) Wahlberechtigt sind Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung in der Mitgliederliste verzeichnet sind. Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, an die der Beschluss über ihren Ausschluss gemäß § 10 Abs. 3 abgesandt worden ist.
- 6) Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Auf je angefangene 80 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen. Ferner sind Ersatzvertreter zu wählen. Briefwahl ist zulässig. Nähere Bestimmungen über die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses werden in einer Wahlordnung getroffen.

- 7) Die Amtszeit der Vertreter beginnt mit der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ende der Amtszeit der bisherigen Vertreter. Die Amtszeit eines Ersatzvertreters beginnt mit dem Ausscheiden eines Vertreters. Die Amtszeit eines Vertreters sowie die des an seine Stelle getretenen Ersatzvertreters endet mit Schluss der Vertreterversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr und dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- 8) Das Amt des Vertreters erlischt vorzeitig, wenn ein Vertreter sein Amt niedergelegt, geschäftsunfähig wird, stirbt, aus der Genossenschaft ausscheidet oder ausgeschlossen worden ist. Erlischt die Vertreterbefugnis vorzeitig, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters der Ersatzvertreter mit der höchsten Stimmenzahl.
- 9) Die Neuwahl der Vertreter und der Ersatzvertreter muss spätestens bis zum Ende der Amtszeit der zuletzt gewählten Vertreter und Ersatzvertreter durchgeführt sein.
- 10) Neuwahlen zur Vertreterversammlung müssen abweichend von Abs. 9 unverzüglich erfolgen, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung der an ihre Stelle jeweils tretenden Ersatzvertreter unter die in Abs. 1 genannte Zahl sinkt.
- 11) Eine Liste mit Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und der Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist gemäß § 42 der Satzung bekannt zu machen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.

§ 31 Vertreterversammlung

- 1) Die ordentliche Vertreterversammlung soll an einem Werktag, spätestens bis zum 30. Juni jeden Jahres stattfinden.
- 2) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind, abgesehen von dem im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.

§ 32 Einberufung der Vertreterversammlung

- 1) Die Vertreterversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Vertreterversammlung wird dadurch nicht berührt.

- 2) Die Einladung zur Vertreterversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch eine den Vertretern zuzustellende schriftliche Mitteilung. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Vertreterversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag der Absendung der Einladung muss ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Vertreterversammlung nicht mitgezählt.
- 3) Die Tagesordnung der Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern der Genossenschaft durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft bekannt zu machen.
- 4) Die Vertreterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter rechtzeitig (Abs. 6 Satz 2) in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehörende Gegenstände, müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 5) Mitglieder, auf deren Verlangen gemäß Absatz 4 eine Vertreterversammlung einberufen wird oder die die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände in einer Vertreterversammlung gefordert haben, können an diesen Versammlungen teilnehmen. Die teilnehmenden Mitglieder üben ihr Rede- und Antragsrecht in der Vertreterversammlung durch einen Bevollmächtigten aus, der aus ihrem Kreis zu wählen ist.
- 6) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung gemäß Abs. 4, soweit sie zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in der in Abs. 2 festgelegten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge über die Leitung der Versammlung sowie der in der Vertreterversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden.

§ 33 Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung

- 1) Die Leitung der Vertreterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.
- 2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handerheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 34, Abs. 2 e bis j, o und p ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn dies auf Antrag eines Vertreters mit einem Zehntel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

- 3) In der Vertreterversammlung hat jeder Vertreter eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Wer durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, darf insoweit nicht mitstimmen. Das gleiche gilt bei der Beschlussfassung darüber, ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen ohne Stimmrecht an der Vertreterversammlung teil.
- 5) Vertreter können an einer Vertreterversammlung nicht mehr teilnehmen, wenn an sie ein Brief mit dem Ausschlussbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 abgesandt worden ist.
- 6) Für die Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen gemäß Abs. 7 – als abgelehnt.
- 7) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig. Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt diese erneut eine Stimmgleichheit, entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- 8) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung und das Verzeichnis der erschienenen Vertreter sind als Anlagen beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten und auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

§ 34 Zuständigkeit der Vertreterversammlung

- 1) Die Vertreterversammlung berät
 - a) über den Lagebericht des Vorstandes,
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates,
 - c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung.
- 2) Die Vertreterversammlung beschließt über

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- b) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- c) die Deckung des Bilanzverlustes,
- d) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- f) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, die Möglichkeit einer Vergütung sowie die Festsetzung eines Budgets für den Aufsichtsrat,
- g) den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- h) die fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern,
- i) den Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
- j) die Durchführung von Prozessen gegen im Amt befindliche bzw. ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- k) die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gemäß Absatz j gegen Aufsichtsratsmitglieder,
- l) die Änderung der Satzung,
- m) die nach § 49 GenG erforderlichen Beschränkungen,
- n) die Gewährung von Genussrechten,
- o) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
- p) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren,
- q) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung.

§ 35 Mehrheitserfordernisse

- 1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
- 2) Beschlüsse der Vertreterversammlung über
 - a) den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und die fristlose Kündigung sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - b) die Änderung der Satzung,
 - c) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
 - d) die Auflösung der Genossenschaft,
 bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 3) Beschlüsse gemäß Abs. 2 c und Abs. 2 d können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter in der Vertreterversammlung anwesend ist. Trifft das nicht zu,

ist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen und Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
- 5) Wurde eine Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung einberufen, können Beschlüsse über die Abschaffung der Vertreterversammlung nur gefasst werden, wenn mindestens drei zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

§ 36 Auskunftsrecht

- 1) Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- 2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.
- 3) Wird einem Vertreter eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

§ 37 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Jahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 3) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen.

Der Lagebericht hat den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu entsprechen.

- 4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Vertreterversammlung zuzuleiten.

§ 38 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss

- 1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
- 2) Der Vertreterversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 39 Rücklagen

- 1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
- 2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- 3) Es können andere Ergebn isrücklagen gebildet werden. Über die Zuweisung beschließt der Vorstand. Über die Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat.
- 4) Außerdem können zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Über die Zuweisung und Verwendung beschließt der Vorstand.

§ 40 Gewinnverwendung

- 1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Ergebn isrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vortragen werden.
- 2) Der Gewinnanteil darf 4 % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen. Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.
- 3) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach der Vertreterversammlung fällig.
- 4) Fällige Gewinnanteile werden durch Überweisung ausgezahlt. Der Anspruch auf Aus-

zahlung der Gewinnanteile verjährt, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit zugestellt werden können.

- 5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausbezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Dies gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§ 41 Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, hat die Vertreterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

§ 42 Bekanntmachungen

- 1) Bekanntmachungen werden im Hamburger Abendblatt veröffentlicht. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrates werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
- 2) Sind Bekanntmachungen in der in Abs. 1 genannten Zeitung nicht möglich, so werden sie in einem vom Registergericht zu bestimmenden Blatt veröffentlicht, bis die Vertreterversammlung ein anderes Blatt bestimmt hat und eine entsprechende Satzungsänderung in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.

§ 43 Prüfung

- 1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und anderer Gesetze in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes zu prüfen.
- 2) Die Genossenschaft wird von dem Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört.
- 3) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
- 4) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit dem Bericht des Aufsichtsrates einzureichen.
- 5) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung

unverzöglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.

- 6) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Vertreterversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Vertreterversammlungen einzuladen.

§ 44 Auflösung

- 1) Die Genossenschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Vertreterversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Genossen weniger als drei beträgt.
- 2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.
- 3) Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.
- 4) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Vertreterversammlung für Aufgaben der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft in Hamburg zu verwenden.

Diese Satzung wurde beschlossen von der Vertreterversammlung am 5. Juni 2007.

Artikel 1 – Wahlvorstand

Zur Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung und aller damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt.

Der Wahlvorstand besteht aus sieben persönlichen Mitgliedern der Genossenschaft. Er soll sich aus je einem Mitglied des Vorstandes, zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie vier weiteren Mitgliedern, die keinem Organ der Genossenschaft angehören, zusammensetzen.

Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zugegen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

Artikel 2 – Aufgaben des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder und Festlegung der Wahlbezirke,
- b) die Aufstellung von Wählerlisten je Wahlbezirk,
- c) die Feststellung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
- d) die Festsetzung der Frist für die Nennung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung,
- e) die zeitgerechte Bekanntmachung über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl,
- f) die Feststellung der Vertreter und der Ersatzvertreter
- g) die Bekanntgabe der Wahlergebnisse,
- h) die Behandlung von Beanstandungen und Einsprüchen.

Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer sowie technische Hilfsmittel heranziehen.

Artikel 3 – Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit richten sich nach § 30 der Satzung.

Artikel 4 – Wahlbezirke und Anzahl der Vertreter und Ersatzvertreter

Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. Kleinere Wohnanlagen können zu Wahlbezirken zusammengefasst oder einem anderen Wahlbezirk zugeordnet werden. Mitglieder, die keine Wohnung der Genossenschaft gemietet haben, werden nach den Bestimmungen des Wahlvorstandes einem Wahlbezirk zugeordnet oder auch zu einem besonderen Wahlbezirk, bzw. besonderen Wahlbezirken zusammengefasst. Maßgebend für die Zuordnung zu einem Wahlbezirk ist die Adresse zum Zeitpunkt der vom Wahlvorstand nach Artikel 2 Abs. 1b festzulegenden Wählerlisten. Maßgebend für die Zahl

der zu wählenden Vertreter ist die Zahl der Mitglieder, die bei Bekanntmachung der Wahl den einzelnen Wahlbezirken vom Wahlvorstand zugeordnet ist. Der Wahlvorstand legt die Anzahl der zu wählenden Ersatzvertreter je Wahlbezirk fest.

Artikel 5 – Bekanntmachung der Wahl

- 1) Der Wahlvorstand gibt spätestens acht Wochen vor der Wahl den Mitgliedern bekannt:
 - a) die Wahltermine, insbesondere den Tag des Wahlabschlusses und den Tag der Stimmzählung,
 - b) den Wahlbezirk, dem sie angehören oder zugeteilt sind,
 - c) die Anzahl der in den jeweiligen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter,
 - d) die Frist und den Ort der Auslegung der für die einzelnen Wahlbezirke aufgestellten Wählerlisten mit der Aufforderung, Einwendungen innerhalb einer Woche ab Beginn der Bekanntmachung beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen,
 - e) die Frist für die schriftliche Benennung von Kandidaten für die Wahl von Vertretern.
- 2) Bekanntmachungen, die die Wahl zur Vertreterversammlung betreffen, erfolgen durch den Aushang in den Häusern der Genossenschaft und durch schriftliche Mitteilung an die nicht in Wohnungen der Genossenschaft wohnenden Mitglieder unter ihrer letzten Anschrift.
- 3) Eine Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Darüber hinaus werden in den Mehrfamilienhäusern der Genossenschaften die jeweiligen Ergebnisse durch Aushang bekannt gegeben.

Artikel 6 – Wahlvorschläge des Wahlvorstandes

- 1) In jedem Wahlbezirk wird vom Wahlvorstand eine Wahlvorschlagsliste aufgestellt.
- 2) Die Wahlvorschlagsliste soll mindestens zwei Kandidaten mehr enthalten als im Wahlbezirk an Vertretern zu wählen sind.
- 3) Zur Wahl als Vertreter vorgeschlagene Kandidaten sind in der Liste mit Namen, Vornamen, Anschrift, Beruf und Mitgliedsnummer aufzuführen. Sie haben ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich zu bestätigen. Mit der Bestätigung ist gleichzeitig die Erklärung abzugeben, im Falle einer Wahl zum Vertreter oder Ersatzvertreter, diese Wahl anzunehmen.
- 4) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschlagsliste unter Hinweis auf Wahlvorschläge der Mitglieder nach Artikel 7 bekannt.

Artikel 7 – Wahlvorschläge der Mitglieder

- 1) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann nach der Bekanntmachung des Wahlvorschlages des Wahlvorstandes Wahlvorschläge für seinen Wahlbezirk beim Wahlvorstand einreichen.
- 2) Die vorgeschlagenen Mitglieder sind mit Namen, Anschrift, Beruf und Mitgliedsnummer

aufzuführen. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung für den betreffenden Wahlbezirk einverstanden ist. Mit der Bestätigung ist gleichzeitig die Erklärung abzugeben, im Falle einer Wahl zum Vertreter oder Ersatzvertreter, diese Wahl anzunehmen. Die vorgeschlagenen Mitglieder müssen in der Wählerliste des Wahlbezirkes verzeichnet sein, in dem sie aufgestellt werden.

- 3) Jeder Einzelwahlvorschlag muss die Namen und Vornamen (Druckbuchstaben), die Adressen, die Mitgliedsnummern sowie die Unterschriften von mindesten 25 wahlberechtigten Mitgliedern des Wahlbezirkes tragen. Einzelwahlvorschläge müssen spätestens zwei Wochen nach dem ersten Tage der Bekanntmachung des Wahlvorschlages dem Wahlvorstand eingereicht sein.
- 4) Der Wahlvorstand prüft die bei ihm eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Ergebnis dieser Prüfung durch Beschluss fest. Die um die vom Wahlvorstand bestätigten Einzelwahlvorschläge ergänzte Wahlvorschlagsliste wird erneut im Wahlbezirk für wenigstens eine Woche vor dem Wahltag ausgehängt. Für die Wahlbezirke der nicht mit Wohnraum der Genossenschaft versorgten Mitglieder erfolgt der Aushang im Büro der Genossenschaft.

Artikel 8 – Stimmabgabe

- 1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.
- 2) Die Genossenschaft übermittelt dem Mitglied
 - einen Wahlbrief,
 - einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag.
- 3) Der Wahlbrief ist neben der postalischen Anschrift der Genossenschaft und dem Zusatz „Wahlvorstand“ nur mit der Nummer des Wahlbezirks und der laufenden Nummer, unter der das Mitglied in der Wählerliste aufgeführt wird, zu versehen.
- 4) Der Wählende kennzeichnet seinen Stimmzettel durch Ankreuzen von höchstens so vielen Kandidaten, wie Vertreter zu wählen sind und legt diesen in den von der Genossenschaft übermittelten Stimmzettelumschlag. Dieser ist dem Wahlvorstand in dem zur Verfügung gestellten Wahlumschlag rechtzeitig innerhalb der bekanntgegebenen Frist zu übersenden.
- 5) Jeder nach der Frist eingehende Wahlbrief ist mit dem Tag des Eingangs zu kennzeichnen.
- 6) Die Wahlbriefe sind ungeöffnet, nach den Wahlbezirken gesammelt, bis zum Ablauf der Frist für die schriftliche Stimmabgabe nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zu verwahren.

Artikel 9 – Stimmenauszählung

- 1) Innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe erfolgt die Stimmenauszählung. Getrennt für jeden Wahlbezirk wird die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe festgestellt.

- 2) Als ungültig und sonst nicht bei der Stimmenauszählung zu berücksichtigen sind
 - a) Wahlbriefe, die nicht dem übermittelten Umschlag entsprechen,
 - b) Stimmzettel, die nicht oder nicht allein in dem übermittelten Umschlag abgegeben werden,
 - c) Stimmzettel, die nicht dem übersandten Vordruck entsprechen,
 - d) Stimmzettel, die mehr angekreuzte Namen enthalten als Vertreter zu wählen sind,
 - e) Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft erkennbar ist,
 - f) Stimmzettel, die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.

Artikel 10 – Niederschrift über die Wahl

- 1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dieser sind die nach Artikel 9 Abs. 2 als ungültig erklärten Unterlagen als Anlage beizufügen.
- 2) Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren. Die gültigen Stimmzettel werden bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vom Wahlvorstand aufbewahrt.

Artikel 11 – Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

- 1) Der Wahlvorstand stellt innerhalb einer Woche aufgrund der Wahl-niederschrift die in jedem Wahlbezirk gewählten Vertreter und Ersatzvertreter und ihre Reihenfolge durch Beschluss fest.
- 2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Scheidet ein Gewählter vor Bekanntgabe der Wahl durch Tod aus der Genossenschaft aus, rücken die übrigen Gewählten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen auf.
- 3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.
- 4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los.
- 5) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten.

Artikel 12 – Vereinfachtes Wahlverfahren

- 1) Werden für einen Wahlbezirk vom Wahlvorstand alle bisherigen Vertreter und Ersatzvertreter zur Wiederwahl vorgeschlagen und sind diese mit einer erneuten Kandidatur einverstanden, braucht die Vorschlagsliste keine zusätzlichen Kandidaten zu enthalten. Werden nach dem Aushang dieser Liste aus dem Kreis der Mitglieder des Wahlbezirks keine Ergänzungsvorschläge gemacht, gelten die bisherigen Vertreter und Ersatzvertreter als gewählt. Sie behalten ihr Mandat in der gleichen Reihenfolge, wie sie es in der vorangegangenen Amtsperiode innegehabt haben.

- 2) Erreicht es der Wahlvorstand nicht, mehr Kandidaten auf einer Wahlvorschlagsliste aufzustellen, als gewählt werden müssten und werden auch gemäß Artikel 7 nicht so viele weitere, gültige Wahlvorschläge eingebracht, dass die zu wählende Vertreteranzahl überschritten wird, sind die dann vom Wahlvorstand festgestellten Kandidaten ohne weitere Wahlhandlung gewählt.

Artikel 13 – Beanstandungen und Einsprüche

- 1) Beanstandungen der Wählerlisten und der ausgelegten Wahlvorschläge müssen binnen einer Woche ab Beginn der Bekanntmachung schriftlich beim Wahlvorstand unter Angabe des Grundes angebracht werden.
- 2) Andere Beanstandungen und Einsprüche gegen das Verfahren bei der Durchführung der Wahl können binnen einer Woche nach der Bekanntgabe der Namen der Vertreter und Ersatzvertreter schriftlich unter der Angabe der Gründe beim Wahlvorstand eingereicht werden.
- 3) Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist dem Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Entscheidungen des Wahlvorstandes sind endgültig.

Die Wahlordnung wurde beschlossen durch die Vertreterversammlung am 5. Juni 2007.